



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.

Leitfaden Landwirtschaft Rinderhal- tung



**QS. Ihr Prüfsystem
für Lebensmittel.**

Version: 01.01.2014
Status: • Freigabe



Inhaltsverzeichnis

1	Grundlegendes	4
1.1	Geltungsbereich	4
1.2	Verantwortlichkeiten	4
2	Allgemeine Anforderungen	4
2.1	Allgemeine Systemanforderungen	4
2.1.1	[K.O.]Betriebsdaten	4
2.1.2	[K.O.]Durchführung und Dokumentation der Eigenkontrolle	4
2.1.3	Umsetzung eingeleiteter Maßnahmen aus der Eigenkontrolle	5
2.1.4	[K.O.]Umsetzung von Korrekturmaßnahmen der unabhängigen Kontrolle	5
2.1.5	Ereignis- und Krisenmanagement	5
3	Anforderungen Rinderhaltung	5
3.1	Dokumentation von Betriebsmitteln, Rückverfolgbarkeit, Kennzeichnung und Zeichennutzung	5
3.1.1	Betrieblicher Zukauf und Wareneingang	5
3.1.2	Zuordnung von Mischfuttermittel-Lieferungen (lose Ware) zu VVVO-Nummern	6
3.1.3	[K.O.]Kennzeichnung und Identifizierung der Tiere	6
3.1.4	[K.O.]Herkunft und Vermarktung	6
3.1.5	[K.O.]Bestandsaufzeichnungen	7
3.1.6	Zeichennutzung	7
3.2	Futtermittel	7
3.2.1	[K.O.]Futtermittelbezug	7
3.2.2	[K.O.]Einzelfuttermittel gemäß Positivliste	9
3.2.3	Dokumentation Rationsberechnungen, Mischprotokolle	9
3.2.4	[K.O.]Einsatz fahrbarer Mahl- und Mischanlagen	9
3.2.5	Sicherheit von Futtermitteln und Sauberkeit von Wasser	9
3.2.6	Hygiene der Tränk- und Fütterungsanlagen	10
3.2.7	Futtermittellagerung	10
3.3	Tiergesundheit/Arzneimittel	10
3.3.1	[K.O.]Betreuungsvertrag Hoftierarzt	10
3.3.2	[K.O.]Umsetzung der Bestandsbetreuung	10
3.3.3	[K.O.]Arzneimittel und Impfstoffe	11
3.3.4	[K.O.]Identifikation der behandelten Tiere	12
3.4	Wirtschaftsdünger und Nährstoffvergleich	12
3.4.1	Lagerung und Ausbringung von Jauche, Gülle, Silosicker- und Gärsaft sowie Festmist	12
3.4.2	Nährstoffvergleich	13
3.5	Hygiene	13
3.5.1	Gebäude und Anlagen	13
3.5.2	Betriebshygiene	14
3.5.3	Spezielle biosichernde Maßnahmen	14
3.5.4	Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen	15
3.6	Tierschutzgerechte Haltung	15
3.6.1	[K.O.]Überwachung und Pflege der Tiere	16
3.6.2	[K.O.]Umgang mit den Tieren beim Verladen	16
3.6.3	Transportfähigkeit	17
3.6.4	Tiertransport	18
3.6.5	[K.O.]Allgemeine Haltungsanforderungen	18
3.6.6	Anforderungen an Stallböden	19
3.6.7	Stallklima, Temperatur, Lärmbelästigung, Lüftung	19
3.6.8	Beleuchtung	19
3.6.9	Platzangebot	20
3.6.10	[K.O.]Alarmanlage	20
3.6.11	Notstromaggregat	20



3.6.12	Anforderungen an die Ver- und Entladeeinrichtungen für den Transport.....	21
3.7	Monitoringprogramme und Befunddaten	21
3.7.1	Mastkälber: Rückstandskontroll-Programm	21
3.8	Tiertransport	22
3.8.1	Anforderungen an den Transport von Tieren.....	22
3.8.2	Anforderungen an das Transportmittel.....	22
3.8.3	[K.O.]Platzbedarf beim Transport.....	23
3.8.4	Reinigung und Desinfektion.....	24
3.8.5	Lieferpapiere.....	24
3.8.6	Zeichennutzung für den Tiertransport.....	24
3.8.7	[K.O.]Zeitabstände für das Füttern und Tränken sowie Beförderung und Ruhezeiten (für Transporte über 50 km).....	25
3.8.8	Transportpapiere (für Tiertransporte über 50 km).....	26
3.8.9	Desinfektionskontrollbuch (für Tiertransporte über 50 km).....	26
3.8.10	[K.O.]Befähigungsnachweis Fahrer/Betreuer (für Tiertransporte über 65 km).....	26
3.8.11	[K.O.]Zulassung Transportunternehmer (für Tiertransporte über 65 km)	26
3.8.12	[K.O.]Zulassung Straßentransportmittel (für lange Beförderungen).....	26
3.8.13	[K.O.] Fahrtenbuch (für lange Beförderungen)	27
4	Definitionen	27
4.1	Zeichenerklärung.....	27
4.2	Abkürzungen	27
4.3	Begriffe und Definitionen.....	27
5	Mitgeltende Unterlagen.....	28
6	Anlagen.....	29
6.1	Rückstandskontrollprogramm bei Mastkälbern.....	29
6.1.1	Bemerkungen.....	29
6.1.2	Meldungen an den Bündler.....	29
6.1.3	Kontrolle.....	29
6.1.4	Probennahme und Analyse.....	29
6.1.5	Untersuchung der Proben	30
6.1.6	Freigabe der Kälber.....	30



1 Grundlegendes

Grundlegendes zum QS-System wie Organisation, Teilnahmebedingungen, Zeichennutzung und Sanktionsverfahren finden Sie im **Leitfaden Allgemeines Regelwerk**.

1.1 Geltungsbereich

■ Betriebszweig Rinderhaltung:

- Rindermast
- Kälbermast
- Fresser- und Kälberaufzucht
- Milchviehhaltung
- Mutterkuh- und Ammenkuhhaltung

Jeder Landwirt muss sich über einen Bündler im QS-System anmelden mit dem er eine Teilnahme- und Vollmachtserklärung abschließt. Die **Liste der zugelassenen Bündler** ist unter www.q-s.de veröffentlicht. Der Bündler ist verpflichtet, den Landwirt über die QS-Anforderungen zu informieren und ihn bei der Umsetzung der Anforderungen zu unterstützen.

1.2 Verantwortlichkeiten

Die Verantwortung bezüglich der Einhaltung der Anforderungen, die vollständige und korrekte Dokumentation der Produktion und Eigenkontrolle sowie die korrekte Zeichennutzung liegt beim Landwirt. Die QS-Kriterien orientieren sich an den Vorgaben zur guten fachlichen Praxis. Der Landwirt muss sicherstellen, dass neben den Anforderungen dieses Leitfadens die geltenden gesetzlichen Bestimmungen erfüllt werden.

2 Allgemeine Anforderungen

2.1 Allgemeine Systemanforderungen

2.1.1 [K.O.] Betriebsdaten

Es ist eine Betriebsübersicht mit folgenden Stammdaten zu erstellen:

- Adresse mit Registriernummern (z. B. VVVO-Nr.)
- Telefon- und Telefax-Nummer, E-Mailadresse
- Gesetzlicher Vertreter, Ansprechpartner
- Kapazitäten/Betriebseinheiten Tierhaltung; insbesondere bei Selbstmischern ist die Tierplatzzahl oder Futtermenge (relevant für Futtermittelmonitoring) festzuhalten.

Änderungen der o.g. Daten sind dem Bündler unverzüglich mitzuteilen.

Weiterhin sind ein Verzeichnis der Anbauflächen sowie eine Betriebskizze und Lagepläne zu erstellen.

Alle Dokumentationen zu den Stammdaten verbleiben auf dem Betrieb. Vorhandene Dokumentationen können genutzt werden.



Betriebsübersicht, Teilnahme- und Vollmachtserklärung

2.1.2 [K.O.] Durchführung und Dokumentation der Eigenkontrolle

Die Einhaltung der Anforderungen ist über eine qualifizierte Eigenkontrolle zu prüfen. Sie muss alle für die Produktion im QS-System relevanten Bereiche des Betriebes umfassen. Die Durchführung von Eigenkontrollen ist vor dem Erstaudit und dann regelmäßig mindestens einmal je Kalenderjahr anhand einer Checkliste (Empfehlung: Arbeitshilfe Eigenkontrollcheckliste) zu dokumentieren. Vorhandene Kontroll-



und Dokumentationssysteme, die belegen, dass die Anforderungen erfüllt werden, können verwendet werden. Die internen Kontrollen können sowohl elektronisch erfasst als auch manuell aufgezeichnet werden.

Dokumente und Aufzeichnungen aus der Eigenkontrolle müssen – soweit nicht gesetzlich längere Aufbewahrungsfristen im Einzelnen festgelegt sind – im Sinne der Sorgfalts- und Nachweispflicht gegenüber Dritten mindestens drei Jahre aufbewahrt werden.

 Eigenkontrollcheckliste

2.1.3 Umsetzung eingeleiteter Maßnahmen aus der Eigenkontrolle

Die bei der Eigenkontrolle festgestellten Abweichungen sind so schnell wie möglich zu beseitigen. Dazu müssen Korrekturmaßnahmen einschließlich Umsetzungsfristen festgelegt werden.

2.1.4 **[K.O.]** Umsetzung von Korrekturmaßnahmen der unabhängigen Kontrolle


Jeder Betrieb wird durch eine unabhängige Zertifizierungsstelle, die im QS-System zugelassen ist, kontrolliert. Der auditierte Betrieb muss für alle vom Auditor im Audit festgestellten C- und D/K.O.-Bewertungen Korrekturmaßnahmen vorschlagen. Im Maßnahmenplan müssen die Bewertungen mit den dazugehörigen Korrekturmaßnahmen inklusive Frist und Verantwortlichkeit dokumentiert werden. Die Korrekturmaßnahmen müssen innerhalb der festgesetzten Frist umgesetzt werden.

 Auditbericht unabhängige Kontrolle inkl. Maßnahmenplan

2.1.5 Ereignis- und Krisenmanagement

QS hat ein umfassendes Krisenmanagement aufgebaut, das den Systempartnern im Ereignis- und Krisenfall aktive Unterstützung gewährt und Gefahren für Mensch, Tier oder Umwelt, für Vermögenswerte oder für die Reputation des QS-Systems im Ganzen abzuwenden hilft. Hierzu gehören unter anderem die behördliche Sperrung des Betriebes im Seuchenfall, Rückstände (z. B. Schadstoffe) in Futtermitteln, Rückrufaktionen oder negative oder reißerische Berichte in den Medien in Verbindung mit dem eigenen Betrieb sowie unerlaubter Zugang Dritter in den Betrieb. Informationen über kritische Ereignisse müssen sofort an QS und – sofern eine rechtliche Verpflichtung besteht – auch an die zuständigen Behörden gemeldet werden.

Jeder Landwirt hat ein Ereignisfallblatt (Empfehlung: QS-Ereignisfallblatt) griffbereit zu halten, um im Ereignisfall alle erforderlichen Informationen unverzüglich und zielgerichtet weitergeben zu können. Für den Betrieb muss ein Verantwortlicher benannt werden, der im Ereignisfall jederzeit erreichbar ist.

 Ereignisfallblatt

3 Anforderungen Rinderhaltung

3.1 Dokumentation von Betriebsmitteln, Rückverfolgbarkeit, Kennzeichnung und Zeichennutzung


3.1.1 Betrieblicher Zukauf und Wareneingang

Der Zukauf von Waren und Dienstleistungen, die in der Rinderhaltung eingesetzt werden, ist zu dokumentieren (Datum, Art, Menge, Lieferant). Die Dokumentation dient dem Nachweis, dass die eingekauften Betriebsmittel und Dienstleistungen jederzeit zurückverfolgt werden können und im Falle eines Regressanspruches die Unbedenklichkeit nachgewiesen werden kann. Der Wareneingang kann z. B. anhand von Lieferscheinen oder Rechnungen belegt werden. Dies kann insbesondere folgenden Bezug betreffen:

- Tiere
- Futtermittel und Futterzusatzstoffe
- Tierarzneimittel



- Reinigungs- und Desinfektionsmittel
- Dienstleistungen (z. B. Einsatz fahrbarer Mahl- und Mischanlagen, Tiertransporteure)

 Zukauf Betriebsmittel, Lieferscheine/Rechnungen

3.1.2 Zuordnung von Mischfuttermittel-Lieferungen (lose Ware) zu VVVO-Nummern

Bei Lieferungen von Mischfuttermitteln (lose Ware) an landwirtschaftliche Betriebe vom Lieferanten (Mischfutterhersteller oder Händler) müssen die VVVO-Nummern der zu beliefernden landwirtschaftlichen Betriebe erfasst werden. Diese Nummer wird auf dem Lieferschein/der Rechnung ausgewiesen und dokumentiert. Hierdurch können Futtermittel-Lieferungen innerhalb des QS-Systems eindeutig dem jeweiligen landwirtschaftlichen Standort zugeordnet werden.

Landwirte sind verpflichtet, dem Lieferanten bei der Bestellung die VVVO-Nummer des zu beliefernden Standortes anzugeben. Für die Angabe und Richtigkeit sowie für die Aktualisierung bei Änderungen ist der Landwirt verantwortlich.

Bei Anlieferung von losen Mischfuttermitteln muss die VVVO-Nummer auf dem Lieferschein oder der Rechnung geprüft werden; ggf. müssen dem Lieferanten Korrekturen mitgeteilt werden. Lieferscheine bzw. Rechnungen sind aufzubewahren.

 Lieferscheine/Rechnungen von Mischfuttermitteln mit VVVO-Nummer

Für Einzelfuttermittel, per Barverkauf erworbene Futtermittel und verpackte bzw. gesackte Ware wird die oben beschriebene Vorgehensweise empfohlen.

3.1.3 [K.O.] Kennzeichnung und Identifizierung der Tiere

Alle Tiere müssen gekennzeichnet bzw. identifizierbar sein (vgl. **Viehverkehrsverordnung** (bzw. jeweilige nationale Regelung) und **EU-Hygienepaket: VO (EG) Nr. 852 – 854/ 2004** (Fleischhygieneverordnung).

Der Rinderhalter hat jedes Rind mit zwei Ohrmarken zu kennzeichnen, die ihm von der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle zugeteilt werden. Verliert ein Rind eine Ohrmarke, so hat der Tierhalter eine Ersatzohrmarke unverzüglich von der zuständigen Stelle zu beantragen und das Tier erneut zu kennzeichnen.

Ein Rind darf nur transportiert werden, wenn es ordnungsgemäß gekennzeichnet ist.

 Lieferscheine, etc.

3.1.4 [K.O.] Herkunft und Vermarktung

Nur Tiere aus QS-zertifizierten und lieferberechtigten Betrieben dürfen als QS-Tiere vermarktet werden (unter QS-Tieren werden im Folgenden Tiere verstanden, die nach den Anforderungen des QS-System in einem QS-zertifizierten Betrieb produziert und vermarktet worden sind).

Kälber oder Fresser müssen nicht aus QS-Betrieben bezogen werden. Unabhängig davon müssen alle Rinder (ausgenommen Mastkälber) mindestens die letzten sechs Monate durchgängig vor der Schlachtung unter QS-Bedingungen gehalten werden. Für Mastkälber gilt dies nach dem Absetzen für die gesamte Mastdauer.

Sollte in Einzelfällen (Mastkälber ausgenommen) eine Vermarktung vor Ablauf der Sechs-Monats-Frist notwendig sein, so dürfen diese Tiere nicht als QS-Tiere vermarktet werden.

Die Überprüfung der Systemteilnahme und Lieferberechtigung ins QS-System erfolgt über die öffentliche Suche in der Software-Plattform (www.qs-plattform.de; Suchkriterium: VVVO-Nr./Standortnummer).

 Bestandsregister, Lieferscheine, Auszug QS-Datenbank



3.1.5 [K.O.] Bestandsaufzeichnungen

Jeder Tierhalter ist zur Führung und Aufbewahrung von Bestandsaufzeichnungen verpflichtet. Hierunter sind Bestandsregister, Stallkarte o. ä. zu verstehen (Musterformulare in den Arbeitshilfen). Insbesondere im Seuchenfall ist es dringend erforderlich, schnell einen Überblick über den Tierverkehr und die Verlustsituation im Bestand zu gewinnen. (vgl. **Viehverkehrsverordnung** bzw. jeweilige nationale Regelung).



Bestandsregister, HI-Tier-Daten, Stammdatenblatt, Aufzeichnungen über Verluste, Lieferscheine, Abrechnungen, Bescheinigungen Tierkörperbeseitigungsanstalt, Untersuchungsbefunde etc.

Folgende Angaben müssen auf einem rinderhaltenden Betrieb im Bestandsregister unverzüglich erfasst werden:

- Zugangsdatum oder Geburtsdatum (bei Geburt im eigenen Betrieb)
- Abgangsdatum, Tod
- Ohrmarkennummer, Rasse, Geschlecht, Ohrmarkennummer der Mutter
- Lieferant: entweder Registriernummer oder Name und Anschrift des bisherigen Tierhalters
- Abnehmer: entweder Registriernummer oder Name und Anschrift des Übernehmenden (Schlachthof, TKBA, Sektion, ggf. weitere)

Das Bestandsregister kann handschriftlich oder in elektronischer Form geführt werden. Bei handschriftlicher Form muss das Bestandsregister entweder in gebundener Form oder als Lose-Blatt-Sammlung chronologisch aufgebaut und mit fortlaufender Seitenzahl versehen sein. In jedem Fall sind die Eintragungen unverzüglich vorzunehmen.

Der Nachweis dieser Information kann auch durch die elektronische Datenbank (HIT) erfolgen. In diesen Fällen müssen die Veränderungen in der elektronischen HI-Tier-Datenbank (HIT) unverzüglich erfolgen.

Hinweis: Der Rinderhalter muss jede Veränderung des Rinderbestandes der zuständigen Behörde innerhalb von sieben Tagen melden unter Angabe der Ohrmarkennummer und des Datums des Zugangs oder Abgangs.

3.1.6 Zeichennutzung

QS-Landwirte sind berechtigt, das QS-Prüfzeichen zu nutzen, wenn ihnen die Nutzung durch schriftliche Vereinbarung mit ihrem Bündler gestattet worden ist.

Das QS-Prüfzeichen kann produktbezogen für die Abbildung auf Lieferscheinen und Warenbegleitpapieren genutzt werden. Die Verwendung auch ohne direkten Produktbezug ist auf Werbemitteln, Briefpapier oder ähnlichen Werbeträgern möglich, wenn der Systempartner als Nutzer des QS-Prüfzeichens erkennbar ist.

Die Nutzung des QS-Prüfzeichens ist nur nach Maßgabe des **Gestaltungskatalogs (Anlage 5.3 des Leitfadens Allgemeines Regelwerk)** zulässig.

3.2 Futtermittel

Hinweis: Landwirtschaftliche tierhaltende Betriebe müssen sich gemäß **Futtermittelhygieneverordnung** bei der zuständigen Landesstelle registrieren lassen. Tierhalter, die ausschließlich zugekaufte fütterungsfertige Futtermittel füttern, unterliegen nicht der Registrierungspflicht.

Auch landwirtschaftliche Betriebe, von denen landwirtschaftliche Primärprodukte als Futtermittel bezogen werden, müssen registriert sein.

3.2.1 [K.O.] Futtermittelbezug

Tierhalter dürfen nur solche Futtermittel (Misch- und Einzelfuttermittel, Vormischungen und Zusatzstoffe) zukaufen und einsetzen, die von QS-lieferberechtigten Futtermittelherstellern stammen.



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



QS. Ihr Prüfsystem
für Lebensmittel.

Beim Direktbezug vom Futtermittelhersteller muss der Hersteller in der QS-Datenbank als lieferfähig aufgeführt sein.

Bei Bezug von unverpackten Futtermitteln (lose Ware) über einen Händler muss der Händler in der QS-Datenbank als lieferfähig aufgeführt sein. Der Händler hat seinerseits sicherzustellen, dass das Futter von QS-lieferberechtigten Herstellern stammt.

Beauftragt ein Landwirt einen Transporteur (Spediteur) mit dem Transport von unverpackten Futtermitteln, so muss der Landwirt sicherstellen, dass der Transporteur in der QS-Datenbank als lieferfähig geführt wird. Wird ein Futtermittel im Auftrag des Herstellers oder Händlers durch einen Transporteur ausgeliefert, so muss der Lieferant (Hersteller bzw. Händler) die Lieferfähigkeit des Transporteurs sicherstellen.

Alle lieferberechtigten Unternehmen (Hersteller, Händler, Transporteure) sind über die öffentliche Suche in der Software-Plattform unter <http://www.qs-plattform.de> abrufbar¹.

Die Futtermittel müssen eindeutig als QS-Ware gekennzeichnet sein (ausgenommen sind landwirtschaftliche Primärerzeugnisse, z. B. Getreide oder Heu). Eine Kennzeichnung als QS-Ware ist nicht erforderlich bei Futtermitteln, die von einem Hersteller bezogen werden, der über einen bei QS anerkannten Standard zertifiziert ist (z. B. GMP+ International); diese Ware muss entsprechend der Vorgaben des anerkannten Standards gekennzeichnet sein.

Lose Ware muss artikelbezogen auf dem Lieferschein gekennzeichnet sein. Sackware/abgepackte Ware muss auf dem Sackanhänger oder artikelbezogen auf den Warenbegleitpapieren (z. B. Lieferschein) gekennzeichnet sein.

Werden Raffinationsfettsäuren, Destillationsfettsäuren, Pflanzenglycerin sowie Mischfette und -öle für die Fütterung der Tiere bezogen, so muss eindeutig erkennbar sein, dass sie für Futtermittelzwecke geeignet sind.

An den Bezug und Transport landwirtschaftlicher Primärerzeugnisse, die direkt von einem landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieb stammen, stellt QS keine Anforderungen hinsichtlich einer QS-Zulassung. Betriebe, die diese Produkte einsetzen, gelten als landwirtschaftliche Selbstmischer

⇒ Kapitel 3.7 Monitoringprogramme und Befunddaten

Direktbezug von Altbrot und Backwaren


Werden Altbrot oder andere Backwaren, für die im Einzelfall keine Zweckbestimmung erkennbar ist, im Direktbezug (ohne Einschaltung eines Futtermittelhändlers) bezogen, so ist für das abgebende Unternehmen (Bäckerei) eine QS-Zertifizierung nicht notwendig. Das gleiche gilt, wenn der landwirtschaftliche Betrieb Altbrot oder andere Backwaren aufbereitet (Definition: Unter Aufbereitung ist ein Bearbeitungsprozess zu verstehen, durch den aus einem Stoff, der nicht als Futtermittel geeignet ist, ein Futtermittel produziert wird).

Der landwirtschaftliche Betrieb muss die Vorschriften aus der **Futtermittelhygieneverordnung (EG) 183/2005, Anhang II** einhalten. Dazu gehören in der Umsetzung eines HACCP-Konzeptes im Wesentlichen eine Wareneingangskontrolle, die Bildung von Rückstellmustern und entsprechende Dokumentationen. Der Betrieb muss seinen Bündler über den Einsatz von Altbrot und Backwaren informieren. Eine QS-

¹ Für Zusatzstoffe, die nach dem Standard FamiQS zertifiziert sind, genügt ein Zertifikat; ein Eintrag in der QS-Datenbank ist nicht nötig.



Zertifizierung des landwirtschaftlichen Betriebes für die Futtermittelherstellung ist nicht notwendig, vorausgesetzt, dass kein Futter an Dritte verkauft wird (vgl. Definition Selbstmischer).

 Lieferscheine oder Abrechnungen, Sackanhänger


3.2.2 [K.O.] Einzelfuttermittel gemäß Positivliste

Es dürfen nur Einzelfuttermittel (Futtermittelrohwaren) eingesetzt werden, die in der „**Positivliste für Einzelfuttermittel**“ gelistet sind oder in den entsprechenden Listen QS-anerkannter Standardgeber, siehe www.q-s.de (Downloadcenter, Futtermittelwirtschaft). Erzeugnisse, die einem gesetzlichen Verfütterungsverbot unterliegen oder auf der QS-Ausschlussliste genannt sind, dürfen im QS-System grundsätzlich nicht verfüttert werden. ⇒ Anlage 10.7 Ausschlussliste von Erzeugnissen im Leitfaden Futtermittelwirtschaft.

Der Einsatz antibiotischer Leistungsförderer ist verboten.

3.2.3 Dokumentation Rationsberechnungen, Mischprotokolle

Betriebe, die Futtermittel erzeugen oder selber mischen (z. B. Maissilage) oder durch Dienstleister wie fahrbare Mahl- und Mischanlagen herstellen lassen, haben für die verschiedenen Mischungen ein Mischprotokoll oder eine Rationsberechnung anzufertigen, aus dem/der die Anteile der Komponenten hervorgehen. Werden Futtermittelzusatzstoffe in Futter eingemischt (z. B. Säuren, Vitamine, Aminosäuren), so muss deren Einsatz risikoorientiert erfolgen. Kritische Punkte bei der Einmischung sind zu analysieren und hinsichtlich eines möglichen Risikos nach HACCP-Grundsätzen zu bewerten. Die Bewertung ist zu dokumentieren (vgl. **Vorschriften für die Futtermittelhygiene (Art. 5 der VO (EG) 183/2005)**, Arbeitshilfe zum Einsatz von Säuren).

 Mischprotokoll, Rationsberechnung, Einsatz von Futtermittelzusatzstoffen

3.2.4 [K.O.] Einsatz fahrbarer Mahl- und Mischanlagen

Für den Einsatz von fahrbaren Mahl- und Mischanlagen dürfen ausschließlich Dienstleister eingesetzt werden, deren Anlagen eine QS-Anerkennung haben. Diese lieferberechtigten Unternehmen sind über die öffentliche Suche in der Software-Plattform unter www.qs-plattform.de abrufbar.

Hinweis: Es wird empfohlen, von Futtermitteln, die durch einen Dienstleister hergestellt wurden, ein Rückstellmuster zu ziehen und aufzubewahren.

3.2.5 Sicherheit von Futtermitteln und Sauberkeit von Wasser

Die Futtermittel müssen so weit wie möglich gegen Kontamination und Verunreinigung geschützt sein. Dies gilt für zugekaufte und selbst erzeugte Futtermittel gleichermaßen.

Landwirte müssen sich über Risiken der Region, in der sie Futtermittel erzeugen, informieren. Informationen werden üblicherweise über die Fachmedien veröffentlicht oder liegen bei den Länder- oder Kreisbehörden sowie den Landwirtschaftskammern vor. Werden für eine Region besondere Risiken benannt, sind diese bei der Erzeugung und Verfütterung der Futtermittel zu berücksichtigen.

Bei der Gewinnung von wirtschaftseigenen Futtermitteln, insbesondere Raufutter (z. B. Heu, Silage) oder Futterpflanzen (z. B. Gras, Klee, Luzerne) ist auf eine hygienische Behandlung des Erntegutes zu achten. Insbesondere ist eine Verschmutzung (z. B. mit Erde, Steinen, Holz oder anderen Substanzen) weitestgehend zu vermeiden. Im Vorfeld der Ernte ist sicherzustellen, dass Pflanzenschutzmittelrückstände durch Einhalten der vorgegebenen Wartezeiten vermieden werden. Zudem muss das Risiko einer Belastung des Erntegutes nach mineralischer und/oder organischer Düngung berücksichtigt werden.

Bei der Gewinnung von Silage ist darauf zu achten, dass diese sauber eingebracht und gelagert wird. Fehlgärungen müssen vermieden werden, da hierdurch die mikrobiologische Qualität des Futtermittels



nachteilig beeinflusst werden kann und ein Risiko für die Tiergesundheit sowie die Lebensmittelsicherheit und damit menschliche Gesundheit besteht.

Tränkwasser

Es ist geeignetes Tränkwasser zu verwenden, das sauber, ungetrübt und ohne Fremdgeruch ist.

3.2.6 Hygiene der Tränk- und Fütterungsanlagen

Tränken, Tröge und technische Einrichtungen, die für die Herstellung von Futtermischungen benötigt werden, sind regelmäßig zu kontrollieren und zu säubern. Nach dem Einsatz von Arzneimitteln oder Impfstoffen sind die Anlagen ausreichend zu reinigen, um Rückstände zu vermeiden.

Anlagen, Ausrüstungen, Behälter, Futtertransportkisten und Fahrzeuge (insbesondere beim Einsatz von Fütterungsarzneimitteln), mit deren Hilfe Futtermittel hergestellt, behandelt, sortiert, verpackt, gelagert und befördert werden, sind sauber zu halten und erforderlichenfalls nach der Reinigung ordnungsgemäß zu desinfizieren.

3.2.7 Futtermittellagerung

Futtermittel sind sorgfältig zu lagern (sauber, trocken, unbedenkliche Baumaterialien und Anstriche, geschützt vor Witterungseinflüssen), Verunreinigungen sind zu vermeiden (Maßnahmen zum Schutz vor Schädlingen, Schadnagern, Vögen, Wildschweinen, Haustieren).

Vor der Einlagerung von Futtermitteln ist die Lagerstätte zu reinigen und falls notwendig zu desinfizieren.

Lagerstätte und eingelagerte Futtermittel sind regelmäßig zu kontrollieren (z. B. auf Sauberkeit, Verpilzung, Temperatur, sensorische Eigenschaften des Futtermittels).


Vermischungen z. B. mit Futtermitteln für andere Tierarten oder von Starter-, Mast- und Endmastfutter sind zu vermeiden, z. B. durch getrennte Silos. Die Silozellen sind eindeutig zu kennzeichnen. Zur Lagerung sind auch Feldmieten grundsätzlich geeignet.

Futtermittel sind getrennt von Abfällen, Gülle, Mist und gefährlichen Stoffen, Saatgut, Medikamenten sowie Chemikalien sicher zu lagern und zu handhaben und dürfen nicht durch Verpackungsmaterial, Abfall o. ä. kontaminiert werden.

3.3 Tiergesundheit/Arzneimittel


3.3.1 [K.O.]Betreuungsvertrag Hoftierarzt

Jeder Tierhalter hat im Rahmen der betriebseigenen Kontrollen seinen Bestand durch einen Tierarzt betreuen zu lassen. Das Betreuungsverhältnis muss durch einen schriftlichen Vertrag vereinbart sein (siehe Mindestanforderungen analog Mustervertrag).

 Tierärztlicher Betreuungsvertrag (empfohlene Version vom 1.7.2013)

3.3.2 [K.O.]Umsetzung der Bestandsbetreuung

Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die im tierärztlichen Betreuungsvertrag festgelegten Vereinbarungen eingehalten werden. Die Betreuung des Bestandes, die Bestandsbesuche und deren Ergebnisse sind vom Tierarzt zu dokumentieren und die Nachweise vom Betrieb aufzubewahren.

 Tierärztlicher Betreuungsvertrag, tierärztliche Bestandsbesuchsprotokolle oder ähnliche Dokumente, Tierbetreuungsplan, ggf. Maßnahmenplan, ggf. Impfplan

Bestandsbetreuung



Ziel der Bestandsbetreuung ist es, unter ganzheitlichem Ansatz den Gesundheitstatus der Tiere aufrechtzuerhalten und erforderlichenfalls zu verbessern. Dabei sind auch die Leistungen der Tiere und die diese beeinflussenden Faktoren zu berücksichtigen. Die tierärztliche Bestandsbetreuung umfasst dabei kurative und präventive Leistungen und schließt Monitoring- und Screeningmaßnahmen sowie die Berücksichtigung von Schlachtbefunddaten ein.

Entscheidend im Sinne des Tierwohls ist eine regelmäßige und planbare tierärztliche Betreuung, um die Gesundheit des Einzeltiers, von Tiergruppen und dem Gesamtbestand zu erhalten oder wiederherzustellen.

Im Bedarfsfall wird der Tierarzt unverzüglich vom Tierhalter über einen Handlungsbedarf benachrichtigt. Außerhalb akuter Krankheitsfälle hat der Tierarzt dem Betrieb einen Bestandsbesuch vor dem Erstaudit und dann regelmäßig mindestens einmal pro Jahr abzustatten.

Der Tierarzt muss den Bestandsbesuch dokumentieren. Soweit sich keine bestandsbezogenen Auffälligkeiten ergeben, sind weitere Maßnahmen entbehrlich und eine vereinfachte Befunddokumentation (z. B. auf Rechnung) ausreichend. Bei gemeinsam festgestelltem Handlungsbedarf ist individuell für den Betrieb ein Plan für Tiergesundheits- und Hygienemanagement zu erstellen, der eine regelmäßige, planmäßige, systematische und konsequente Anwendung tierärztlichen Wissens und Könnens gemäß dem Stand der Wissenschaft umfasst. Ggf. ist ein Maßnahmenplan aufzustellen, der die Einzelaktivitäten (von Tierarzt und Tierhalter) festlegt.

Die im Rahmen der tierärztlichen Betreuung oder zur kurativen Behandlung erstellten tierärztlichen Untersuchungsbefunde müssen nach jedem Besuch dem Betrieb überlassen werden.

3.3.3 **[K.O.] Arzneimittel und Impfstoffe**

Bezug von Arzneimitteln und Impfstoffen

Die vom Tierhalter eingesetzten Arzneimittel und Impfstoffe müssen ordnungsgemäß gekennzeichnet sein (u. a. Hersteller, Bezeichnung, Chargenbezeichnung, Art der Anwendung, Bestandteile, Verfallsdatum, Wartezeit). Der Tierhalter muss jederzeit die Belege über den Erwerb der Tierarzneimittel vorlegen können. Dies können sein:

- tierärztlicher Arzneimittel-Nachweis
- Quittungen der Apotheke
- Belege der Verschreibung oder des Herstellungsauftrages bei Fütterungsarzneimitteln

Es ist darauf zu achten, dass die Belege, für deren Ausstellung und Inhalt der Tierarzt verantwortlich ist, vom Tierarzt vollständig ausgefüllt werden. Die Belege sind chronologisch abzuheften.

Arzneimittel- und Impfstoffanwendung

Der Tierhalter hat jede Arzneimittel- und Impfstoffanwendung an seine Nutztiere in chronologischer Reihenfolge zu dokumentieren (auch in elektronischer Form möglich, wenn Daten nicht veränderbar sind, bzw. vergleichbare Dokumentation im Ausland). Folgende Daten sind unmittelbar nach jeder Behandlung schriftlich festzuhalten:

- Anzahl, Art und Identität der Tiere sowie der Standort (sofern der Standort zur Identifizierung der Tiere erforderlich ist)
- Arzneimittel-/Impfstoffbezeichnung, Nummer des tierärztlichen Arzneimittel-Nachweises, Datum der Anwendung
- verabreichte Menge, Wartezeit, Name des Anwenders

Die Dokumentation der Anwendung kann über Kombibelege zum tierärztlichen Arzneimittel-Anwendungs- und Abgabennachweis oder über die Führung eines Bestandsbuchs erfolgen.



Verabreicht der Tierarzt die Arzneimittel, sind die tierärztlichen Arzneimittel-Nachweise ebenfalls aufzubewahren; die chronologische Dokumentation muss eingehalten werden (vgl. **Arzneimittelgesetz**).

Bei der Verabreichung der Arzneimittel durch den Tierhalter sind die Anweisungen des Tierarztes zu befolgen. Die Wartezeiten, die der Tierarzt anzugeben hat, sind einzuhalten.

Sera, Impfstoffe und Antigene dürfen nur von Tierärzten angewendet werden. Nach einer Erstanwendung durch den Tierarzt kann dieser die Ausführung der Impfung auf den Tierhalter übertragen. Dafür muss ein gültiger Impfplan (Anwendungsplan laut **Tierimpfstoffverordnung**) vorliegen. Es kann hilfreich sein, im Fall einer Übertragung der Ausführung zwischen Tierarzt und Tierhalter eine Tierhaltererklärung zu vereinbaren.



Belege über den Bezug und Verbleib von Arzneimitteln und Impfstoffen (tierärztlicher Arzneimittel-Nachweis, Kombibelege, Quittungen, Verschreibungen, Impfbuch, Impfplan (Anwendungsplan laut Tierimpfstoffverordnung), Impfstoffkontrollbuch, Bestandsbuch, Tierhaltererklärung, etc.)

Arzneimittel- und Impfstofflagerung

Arzneimittel und Impfstoffe sind entsprechend den Medikamentaufdrucken aufzubewahren. Die Lagerung der Arzneimittel und Impfstoffe muss in einem abschließbaren, für Dritte nicht zugänglichen Raum oder Schrank erfolgen. Nach Ablauf der Verfallsdaten sind die Präparate sachgerecht zu entsorgen. Leere Verpackungen sind umgehend zu entsorgen (über Hausmüll, soweit der Hersteller keine anderen Hinweise gibt). Fütterungsarzneimittel sind so zu lagern, dass das Risiko der Fütterung an Tiere, für die sie nicht bestimmt sind, minimiert wird.

Die Sauberkeit und Zweckmäßigkeit der medizinischen Instrumente ist sicherzustellen. Es dürfen nur einwandfreie Injektionsnadeln verwendet werden, stumpfe oder verbogene Nadeln müssen sofort ausgetauscht werden.

Hinweis zu Injektionsnadeln: Es muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass sämtliche Nadeln nach Gebrauch wieder verwahrt werden und keine Nadel verlorengeht.

Sofern eine abgebrochene Injektionsnadel im Tier verbleibt, muss das Tier dauerhaft gekennzeichnet werden (z. B. Ohrmarke, Tätowierung), damit sichergestellt ist, dass die abgebrochene Injektionsnadel nicht in die Lebensmittelkette gerät. Das Schlachtunternehmen muss über die Lebensmittelketteninformation entsprechend informiert werden.

3.3.4 [K.O.] Identifikation der behandelten Tiere

Behandelte Tiere (Einzeltiere oder Gruppen/Buchten) müssen zumindest für die Dauer der Wartezeit zweifelsfrei identifizierbar sein.

3.4 Wirtschaftsdünger und Nährstoffvergleich

3.4.1 Lagerung und Ausbringung von Jauche, Gülle, Silosicker- und Gärstaft sowie Festmist

Lagerung

Anlagen für das Lagern (und Abfüllen) von Gülle, Jauche sowie Silagesickersäften müssen standsicher und dauerhaft dicht sein. Eine Verschmutzung von Grund- oder Oberflächenwasser durch Gülle, Jauche oder Silosickersaft muss vermieden werden.

Die ortsfeste Lagerung von Stalldung wird auf geeigneten Lagerflächen vorgenommen, die mit einer festen, dichten und Wasser undurchlässigen Bodenplatte ausgestattet sind. Die Lagerfläche ist durch eine seitliche Einfassung sowohl gegen das Abfließen von Jauche als auch das Einfließen von Oberflächenwasser geschützt. Die während der Stalldunglagerung anfallende Jauche kann in eine Jauche- oder Güllegru-



be (bzw. eine andere geeignete Sammeleinrichtung) abgeleitet werden. Es darf kein Eintrag in das Grund- oder Oberflächenwasser erfolgen.

Die vorhandenen Lagerkapazitäten müssen eine zuverlässige Einhaltung der zu beachtenden Sperrfristen für die Ausbringung (sechs Monate, ggf. Nachweis über anderweitige umweltgerechte Verwertung /Entsorgung) von Jauche, Gülle und sonstigen flüssigen organischen Düngemitteln ermöglichen. Gärrückstände aus diesen Stoffen mit flüssiger Konsistenz sind analog zu behandeln. Ggf. sind länderspezifische Regelungen zu beachten.

Dungausbringung

Abwässer und Schlamm aus Kläranlagen dürfen nicht in Bereichen ausgebracht werden, die den Tieren zugänglich sind. Die Düngung von Dauergrünland (z. B. Weideland) mit Klärschlamm ist untersagt (vgl. **Klärschlammverordnung**).

Dung sollte vor dem Verbringen aus dem Betrieb mindestens drei Wochen, flüssige Abgänge mindestens acht Wochen gelagert werden. Dies gilt nicht, falls der Dung und die flüssigen Abgänge bodennah ausgebracht werden. Bei Düngung mit Substraten aus Biogasanlage muss die Eignung geprüft werden (vgl. **Düngemittelgesetz und -verordnung, Dünge- und Bioabfallverordnung**).

3.4.2 Nährstoffvergleich

Auf Betriebsebene müssen jährliche Nährstoffvergleiche der Zu- und Abfuhrn gemäß guter fachlicher Praxis und gemäß **Düngeverordnung**² vorgenommen werden. Die Nährstoffvergleiche sind für Stickstoff (N) und Phosphor (P_2O_5) jährlich bis spätestens zum 31. März (der auf den Ablauf des Düngejahres folgt) als Flächen- oder aggregierte Schlagbilanz zu erstellen und in einem jährlich fortgeschriebenen mehrjährigen Nährstoffvergleich zusammenzustellen (Stickstoff dreijährig, Phosphat sechsjährig).

Bei einer überbetrieblichen Verwertung von Wirtschaftsdüngern ist bei deren Übernahme bzw. Abgabe der Nachweis über die Herkunft bzw. den Verbleib zu erbringen (vgl. **Verbringungsverordnung**). Die Belege sind entsprechend abzulegen. Die übernommenen Wirtschaftsdünger sind bei der Nährstoffbilanzierung zu berücksichtigen.

 ggf. Abgabe-/Übernahmenachweis Wirtschaftsdünger, Nährstoffbilanz

3.5 Hygiene

3.5.1 Gebäude und Anlagen

Die Ställe sowie die dazugehörigen Nebenräume, die Außenanlagen inkl. der Verladeeinrichtungen, sämtliche Stalleinrichtungen und Fütterungsanlagen müssen eine ordnungsgemäße Reinigung und Schädlingsbekämpfung ermöglichen. Alle Gebäude und Anlagen müssen sauber sein und sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

Schutz der Tierbestände

² Ausgenommen von dieser Forderung sind:

- nicht im Ertrag stehende Dauerkulturen des Wein- und Obstbaus
- Baumschul-, Rebschul-, Baumobstflächen
- ausschließliche Zierpflanzenflächen
- Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung und einem Stickstoffanfall bis max. 100 kg N/ha und keiner sonstigen N-Düngung
- Betriebe ohne wesentliche N- und P-Düngung (<50 kg N bzw. <30 kg P_2O_5 /ha und Jahr)
- Betriebe mit einem Wirtschaftsdüngeranfall tierischer Herkunft <500 kg N/Betrieb
- <10 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche und dabei ≤ 1 ha Gemüse, Hopfen, Erdbeeren und in denen <500 kg N/Betrieb aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft anfallen



Die Ställe sind durch ein Schild "Tierbestand - Für Unbefugte Betreten verboten" (o. ä.) kenntlich zu machen. Tore, Türen und andere Zugänge müssen den Zutritt unbefugter Personen und das Eindringen von Tieren wirksam unterbinden, die Ein- und Ausgänge der Ställe müssen verschließbar sein.

3.5.2 Betriebshygiene

Ställe und sonstige Haltungseinrichtungen der Tiere dürfen von betriebsfremden Personen nur in Abstimmung mit dem Tierhalter betreten werden. Betriebsfremden Personen muss ausreichend Schutzkleidung (Einwegkleidung oder betriebseigene Schutzkleidung) zur Verfügung gestellt werden.

Für eine effektive Betriebshygiene sind außerdem nachfolgende Anforderungen umzusetzen:

- Saubere Arbeitskleidung
- Funktionsfähiges Handwaschbecken, Handwaschmittel, Einwegtücher oder saubere Handtücher
- Hygieneschleusen, sofern vorhanden, müssen regelmäßig gereinigt werden.
- Ordnungsgemäße Abfallentsorgung

Spezialisierte Kälbermast

Landwirtschaftliche Betriebe, die Einrichtungen für Touristen oder Camping betreiben, haben diese Einrichtungen von den Tierhaltungen so zu trennen, dass unmittelbarer und mittelbarer Kontakt zwischen Besuchern und Tieren nicht möglich ist. Ein Zutritt zu den Stalleinrichtungen ist im Ausnahmefall gestattet, wenn Schutzkleidung getragen wird, der Zutritt unter Aufsicht erfolgt und ein direkter Kontakt zu den Tieren vermieden wird. Kein Tier darf Zugang zu Müllhalden oder Hausmüll haben.

Bei der Belieferung und Verladung von Tieren ist darauf zu achten, dass ein betriebsfremder Fahrer das Betriebsgelände, die Stallungen und Laderampen so wenig wie möglich betritt (Schwarz-Weiß-Prinzip) und dafür sorgt, dass Unbefugte die Fahrerkabine und die Ladefläche des Fahrzeugs nicht betreten.

Wenn der Fahrer das Fahrzeug zum Be- oder Entladen verlässt, muss saubere Schutzkleidung angelegt werden.

3.5.3 Spezielle biosichernde Maßnahmen

Verwendung von Einstreu

Zu verwendende Einstreu muss tiergerecht, hygienisch, sauber und trocken sein. Es ist nur Einstreu zu verwenden, die augenscheinlich frei von Pilzbefall ist. Einstreumaterialien sind sorgfältig zu lagern. Verunreinigungen sind zu vermeiden. Fortlaufende Maßnahmen zum Schutz vor Schädlingen sind durchzuführen. Zur Lagerung sind auch Feldmieten grundsätzlich geeignet.

Dung, Einstreumaterial und Futterreste

Beim Transport anfallender Dung, anfallendes Einstreumaterial und anfallende Futterreste müssen unschädlich beseitigt oder so behandelt werden, dass Tierseuchenerreger abgetötet werden.

Spezialisierte Kälbermast

Die Anforderungen für Einstreu gelten auch für die Verwendung von Rindenmulch, Kompost oder Torf.

Holzhäckseln und Sägespäne können verwendet werden, wenn sie aus Kernholz hergestellt und staubarm und chemisch unbehandelt sind. Der kurzzeitige Einsatz von Holzhäckseln oder Sägespänen beim Ein-/Ausställen und beim Tiertransport ist davon nicht betroffen.

Kadaverlagerung



Die Kadaverlagerung ist möglichst außerhalb vom Stallbereich vorzunehmen. Das Kadaverlager/der Kadaverbehälter ist so zu platzieren, dass die Tierkörperbeseitigungsunternehmen zur Abholung der Kadaver nicht in die unmittelbare Nähe der Stallungen gelangen.

Rinder sind bis zur Abholung durch die TKBA abgedeckt zu lagern.


Schädlingsmonitoring und -bekämpfung

Das Schädlingsmonitoring und die Bekämpfung von Schädlingen müssen planmäßig, wirksam und sachgerecht erfolgen. Das Monitoring dient einer regelmäßigen und systematischen Kontrolle, ob Schädlingsbefall, insbesondere von Schadinsekten sowie kriechenden und fliegenden Insekten im Betrieb vorliegt. Das kann mit Klebefallen, Köderboxen und ähnlichem an kritischen Stellen im Betrieb erfolgen.

Plätze für Köderboxen und Schädlingsfallen sind in einem Plan zu dokumentieren, ein Monitoringprotokoll ist anzulegen.

Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung sind zu beschreiben und entsprechend nachzuweisen. Der Bekämpfungserfolg ist zu dokumentieren.

Bei der Bekämpfung von Ratten und Mäusen mit Rodentiziden der 2. Generation (SGAR) muss eine spezielle Sachkunde nachgewiesen werden; ggfs. sind professionelle Schädlingsbekämpfungsunternehmen hinzuzuziehen.

 Sachkundenachweis gemäß Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung oder nach § 4 Tierschutzgesetz bzw. vergleichbarer Nachweis (Zertifikat); Monitoringprotokolle, Bekämpfungspläne, Köderpläne, angewendete Mittel

Quarantäne

Wenn neue Tiere in einen Bestand aufgenommen werden, ist zu entscheiden, ob zur Verhinderung der Einschleppung von Krankheiten eine Quarantäne notwendig ist oder ob die Tiere direkt in den Bestand eingegliedert werden können.

3.5.4 Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen

Zwischen der Ausstallung und der Wiederbelegung muss der frei gewordene Stall/das Stallabteil einschließlich der vorhandenen Einrichtungen und Gerätschaften ggf. sachgemäß gereinigt werden, so wie es das Haltungssystem zulässt. Reinigungs- und Desinfektionsmittel sind sachgerecht zu verwenden und zu lagern.

Flächen, Räume und Gerätschaften für den Transport

Viehladestellen, Laderampen, Räume für die vorübergehende Unterkunft oder Vermarktung von Tieren, Zu- und Abtriebswege, Plätze zum Be- und Entladen sowie die dort benutzten Gerätschaften sind nach jeder zusammenhängenden Benutzung zu reinigen und zu desinfizieren.

Bei überbetrieblich genutzten Transportfahrzeugen oder Gerätschaften sind diese im abgebenden Betrieb zu reinigen und ggf. zu desinfizieren.

 Aufzeichnungen über Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen, z. B. Reinigungsplan, Verfahrensanweisung

3.6 Tierschutzgerechte Haltung

Einhaltung der Tierschutzvorschriften



Grundlage für die Überprüfung der tierschutzgerechten Haltung sind die rechtlichen Regelungen, insbesondere das **Tierschutzgesetz** und die **Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung**.

3.6.1 [K.O.] Überwachung und Pflege der Tiere

Alle Tiere sind nach guter fachlicher Praxis zu betreuen und zu pflegen. Die dafür verantwortlichen Personen müssen über die erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Qualifikationen verfügen.

Die für die Fütterung und Pflege verantwortlichen Personen haben das Befinden der Tiere mindestens täglich durch direkte Inaugenscheinnahme zu überprüfen. Tote Tiere sind unverzüglich zu entfernen und die Kadaver ordnungsgemäß zu lagern. Soweit erforderlich sind abgestoßene, aggressive, schwache, kranke oder verletzte Tiere unverzüglich abzusondern, zu behandeln oder tierschutzgerecht zu töten. Entsprechende Unterbringungsmöglichkeiten zur Genesung dieser Tiere sind vorzuhalten. Ggf. ist ein Tierarzt hinzuzuziehen, insbesondere wenn Hinweise für das Vorliegen einer Bestandserkrankung festgestellt werden (z. B. bei erhöhtem Verlustgeschehen) oder ein Seuchenverdacht besteht.

Kontrollkriterien für die Beurteilung der Tiergesundheit sind u. a.

- Tierverteilung auf der nutzbaren Fläche
- Futter- und Wasseraufnahme
- Fortbewegung der Tiere
- Frequenz und Art der Atmung
- Beschaffenheit des Fells
- Veränderungen an Augen und Nasenöffnungen
- Kotbeschaffenheit

Es muss sichergestellt sein, dass alle Tiere mit Futter und Wasser in ausreichender Menge und Qualität versorgt werden und jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge (ad libitum) und Qualität besteht. Die Fütterungs- und Tränkeinrichtungen müssen außerdem so beschaffen und angeordnet sein, dass Verunreinigungen des Futters und des Wassers sowie Auseinandersetzungen zwischen Tieren auf ein Mindestmaß begrenzt werden (Ausnahme: Wasserversorgung Kälber erst ab zwei Wochen). Außerdem muss sichergestellt sein, dass die Durchflussmenge der Tränke so hoch ist, dass Rinder tiergerecht saufen können (Empfehlung für ausgewachsene Tiere: Trogtränke mit Minutenförderung von 20 Liter Wasser).

Bei ganzjähriger Weidehaltung ist die gute fachliche Praxis anzuwenden. Eine regelmäßige Kontrolle auf Tiergesundheit, Futter- und Wasserversorgung ist auch bei der Weidehaltung erforderlich. Angemessene bzw. vorgeschriebene Wartezeiten bei der Beweidung nach Dünge- und Pflanzenschutzmaßnahmen sowie beim turnusmäßigen Beweiden (Weideumtrieb) sind einzuhalten.

3.6.2 [K.O.] Umgang mit den Tieren beim Verladen

Die mit den Tieren umgehenden Personen müssen hierfür in angemessener Weise geschult oder qualifiziert sein und dürfen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit keine Gewalt anwenden. Sie dürfen die Tiere nicht unnötig verängstigen oder ihnen unnötige Verletzungen oder Leiden zufügen.

Es ist verboten,

- Tiere zu schlagen oder zu treten.
- auf besonders empfindliche Körperteile Druck auszuüben, der für die Tiere unnötige Schmerzen oder Leiden verursacht.
- Tiere mit mechanischen Vorrichtungen, die am Körper befestigt sind, hochzuwinden.
- Tiere an Kopf, Ohren, Hörnern, Beinen, Schwanz oder Fell zu zerren oder zu ziehen.
- Treibhilfen mit spitzen Enden zu verwenden.
- Tiere an Hörnern oder Nasenringen anzubinden.

Treibhilfen wie Treibbretter oder Treibpaddel dürfen nur tierschonend verwendet werden.



Der Einsatz von elektrischen Treibhilfen ist möglichst zu vermeiden. Sie dürfen allenfalls bei ausgewachsenen Rindern eingesetzt werden, die jede Fortbewegung verweigern, und nur unter der Voraussetzung, dass die Tiere genügend Freiraum zur Vorwärtsbewegung haben. Es dürfen nur Stromstöße von maximal einer Sekunde in angemessenen Abständen und nur an den Muskelpartien der Hinterviertel verabreicht werden. Sie dürfen nicht wiederholt werden, wenn das Tier nicht reagiert.

Mit folgenden Tieren muss getrennt umgegangen werden; sie müssen getrennt transportiert werden:

- Tiere unterschiedlicher Arten³
- Tiere mit beträchtlichem Größen- oder Altersunterschied³
- geschlechtsreife männliche von weiblichen Tieren³
- behornete und unbehornete Tiere
- rivalisierende Tiere
- angebundene von nicht angebondenen Tieren

Anforderungen zur Anbindung beim Transport eigener Tiere

Während des Transports gilt generell, dass Vorrichtungen zur Anbindung bereitgehalten werden müssen. Werden Rinder angebunden, so müssen die Seile, Gurte oder Anbindemittel

- stark genug sein, damit sie unter normalen Transportbedingungen nicht reißen.
- so konzipiert sein, das sich die Tiere nicht strangulieren oder verletzen und schnell befreit werden können.

3.6.3 Transportfähigkeit

Niemand darf eine Tierbeförderung durchführen oder veranlassen, wenn den Tieren dabei Verletzungen oder unnötige Leiden zugefügt werden. (vgl. **Tiertransportverordnung: Verordnung (EG) Nr. 1/2005** und **Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV)**).

Der Transport der Tiere zum Bestimmungsort sollte ohne Verzögerungen erfolgen. Tiere dürfen nur transportiert werden, wenn sie transportfähig sind und ihnen unnötige Leiden und Schmerzen erspart bleiben. Die Transportfähigkeit der Tiere ist vor dem Verladen zu prüfen.

Transportunfähig sind Tiere, die aufgrund einer Krankheit, Verletzung oder körperlichen Schwäche sich nicht aus eigener Kraft in das Transportmittel gelangen können. Aufgrund ihrer Krankheit oder Verletzung sind transportunfähige Tiere zu selektieren.

Transportunfähig sind insbesondere Tiere, die

- festliegen oder nach Ausgrätschen nicht oder nur unter starken Schmerzen gehen können
- Gliedmaßen- oder Beckenfrakturen aufweisen
- große, tiefe Wunden oder schwere Organvorfälle haben
- starke Blutungen aufweisen
- gestörtes Allgemeinbefinden zeigen oder
- offensichtlich längere Zeit unter anhaltenden starken Schmerzen leiden.

Ein Transportverbot gilt vor allem in folgenden Fällen:

- Die Tiere können sich nicht schmerzfrei oder ohne Hilfe bewegen.
- Es handelt sich um trächtige Tiere in fortgeschrittenem Trächtigkeitsstadium (90 % oder mehr) oder um Tiere, die vor weniger als sieben Tagen niedergekommen sind.
- Es handelt sich um neugeborene Säugetiere, deren Nabelwunde noch nicht vollständig verheilt ist.
- Grundsätzlich dürfen Kälber erst nach vollständigem Verheilen der Nabelwunde transportiert werden. Kälber, die weniger als 14 Tage alt sind, dürfen innerstaatlich nicht transportiert werden, es sei denn, die Tiere werden über eine Strecke von weniger als 100 km befördert.

³ Diese Bestimmungen gelten nicht, wenn die Tiere in verträglichen Gruppen aufgezogen wurden und aneinander gewöhnt sind. Sie gelten ebenfalls nicht, wenn die Trennung den Tieren Stress verursachen würde oder in Fällen, in denen weibliche Tiere nicht entwöhnte Jungtiere mitführen.



Ausnahmen gelten in folgenden Fällen:

- Die Tiere sind nur leicht verletzt oder leicht krank, und der Transport würde für sie keine zusätzlichen Leiden verursachen; in Zweifelsfällen ist ein Tierarzt hinzuziehen.
- Sie werden unter tierärztlicher Überwachung zum Zwecke oder nach einer medizinischen Behandlung oder einer Diagnosestellung befördert. Transporte dieser Art sind jedoch nur zulässig, soweit den betreffenden Tieren keine unnötigen Leiden zugefügt bzw. die Tiere nicht misshandelt werden.
- Es handelt sich um Tiere, die einem im Rahmen der Tierhaltungspraxis üblichen tierärztlichen Eingriff unterzogen wurden, wobei die Wunden vollständig verheilt sein müssen.

Bestehen Zweifel über die Transportfähigkeit, so ist ein Tierarzt hinzuzuziehen, der die Transportfähigkeit schriftlich bescheinigt.

Tieren, die transportiert werden sollen, dürfen keine Beruhigungsmittel verabreicht werden, es sei denn, dies ist unbedingt erforderlich für das Wohlbefinden der Tiere, und dann nur unter tierärztlicher Kontrolle.

3.6.4 Tiertransport

Der Transport von Tieren innerhalb des QS-Systems darf nur von QS-zugelassenen Tiertransporteuren durchgeführt werden, unabhängig davon ob der Transport durch Landwirte mit QS-Zulassung oder durch gewerbliche Tiertransportunternehmen mit QS-Zulassung erfolgt.

Wenn ein Landwirt eigene Tiere transportiert, so sind die Anforderungen des ⇒ Kapitels 3.8. einzuhalten.

Bei der Anlieferung von QS-Tieren auf den landwirtschaftlichen Betrieb muss überprüft werden, dass der Transporteur eine QS-Zulassung hat. Alle lieferberechtigten Tiertransporteure sind über die öffentliche Suche in der Software-Plattform unter <http://www.qs-plattform.de> abrufbar.



Lieferschein, Transportbegleitpapiere

3.6.5 **[K.O.] Allgemeine Haltungsanforderungen**

Im QS-System sind sowohl Stall- als auch Freilandhaltung möglich. Jede Haltungsform muss nach Bauweise, Material, technischer Ausstattung und Zustand so beschaffen sein, dass von ihr keine vermeidbaren Gesundheitsschäden ausgehen und keine Verhaltensstörungen verursacht werden. Den Tieren muss ausreichend Schutz vor widrigen Witterungseinflüssen gewährt werden.

Kälber dürfen gemäß **Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung** nicht angebonden oder sonst festgelegt werden. Dies gilt nicht, wenn die Kälber in Gruppen gehalten werden, und zwar für jeweils längstens eine Stunde im Rahmen des Fütterns mit Milch oder Milchaustauschertränke, und die Vorrichtungen zum Anbinden oder zum sonstigen Festlegen den Kälbern keine Schmerzen oder vermeidbare Schäden bereiten.

Spezialisierte Kälbermast

Bei der Aufstallung der Mastkälber ist zu beachten, dass die Einstallung zu einer Mastgruppe maximal über einen Zeitraum von drei Wochen erfolgen darf. Tiere dürfen spätestens drei Monate vor der geplanten Schlachtung nicht mehr in einen anderen Betrieb verbracht werden.

Hinweis: Betriebe, in denen Mastkälber nach dem Absetzen im Freiland gehalten werden, d. h. deren Mastkälber Zugang zu Einrichtungen im Freien haben (dazu zählt auch Offenstallhaltung), werden nicht unmittelbar für die risikobasierte Schlachtier- und Fleischuntersuchung gemäß **Verordnung (EG) Nr. 1244/2007** berücksichtigt, können aber nach Maßgabe des zuständigen amtlichen Veterinärs entsprechend herangezogen werden. Diese Information wird im Audit erfasst und im Prüfbericht hinterlegt.



3.6.6 Anforderungen an Stallböden

Stallböden und Treibgänge müssen im Aufenthaltsbereich der Tiere rutschfest und trittsicher sein.

Liegeflächen in Laufställen sind trocken und sauber zu halten.

Kälber im Alter von bis zu zwei Wochen dürfen nur in Ställen gehalten werden, wenn ihnen eine mit Stroh oder ähnlichem Material eingestreute Liegefläche zur Verfügung steht. Bei Kälbern bis zu einem Alter von sechs Monaten darf, sofern es sich um einen Spaltenboden handelt, die Spaltenweite höchstens 2,5 cm, bei elastisch ummantelten Balken oder bei Balken mit elastischen Auflagen höchstens 3 cm betragen, mit einer Toleranz von 0,3 cm. Die Auftrittsweite der Balken muss mindestens 8 cm betragen. Bei älteren Rindern sollte die Schlitzweite 3,6 cm nicht überschreiten und die Auftrittsweite sollte rund 10 cm betragen.

3.6.7 Stallklima, Temperatur, Lärmbelastigung, Lüftung

Ställe müssen erforderlichenfalls wärmedämmend und so ausgestattet sein, dass Zirkulation, Staubgehalt, Temperatur, relative Feuchte, Gaskonzentration der Luft und die Lärmbelastigung in einem Bereich gehalten werden, der für die Tiere unschädlich ist.

Stalltemperatur

Im Liegebereich der Rinder soll die Lufttemperatur 25 °C möglichst nicht überschreiten.

Lärmbelastigung

Lärmbelastigungen von technischen Anlagen müssen im Aufenthaltsbereich der Tiere auf ein Mindestmaß begrenzt sein. Dauernder und plötzlicher Lärm ist zu vermeiden. Ein Geräuschpegel von 85 db(A) soll dauerhaft nicht überschritten werden

Lüftung

Im Aufenthaltsbereich der Tiere sollen je Kubikmeter Luft folgende Werte dauerhaft nicht überschritten sein (Tab. 1):

Tab. 1: Maximalwerte an Gasen [cm³]/Kubikmeter Luft

Gas	Maximalwerte
Ammoniak	20 cm ³
Kohlendioxid	3.000 cm ³
Schwefelwasserstoff	5 cm ³

3.6.8 Beleuchtung

Die tägliche Beleuchtungsintensität und Beleuchtungsdauer ist bei Tieren, die in Ställen untergebracht sind, für die Deckung der ihrer Art entsprechenden Bedürfnisse sicherzustellen; bei hierfür unzureichendem natürliche Lichteinfall muss der Stall entsprechend künstlich beleuchtet werden.

Die Ställe für Rinder müssen mit Lichtöffnungen und Kunstlicht ausgestattet sein. Im Aufenthaltsbereich der Kälber ist eine Lichtstärke von mindestens 80 Lux sicherzustellen.



3.6.9 Platzangebot

Rind

In Laufställen müssen ausreichend Liegeflächen vorhanden sein.

Kälber

Kälber im Alter von zwei bis acht Wochen dürfen einzeln nur in Boxen gehalten werden, wenn:

- die Box
 - bei innen angebrachtem Trog mindestens 180 cm
 - bei außen angebrachtem Trog mindestens 160 cm lang ist und
- die frei verfügbare Boxenbreite bei Boxen mit bis zum Boden und über mehr als die Hälfte der Boxenlänge reichenden Seitenbegrenzungen mindestens 100 cm, bei anderen Boxen mindestens 90 cm beträgt.

Kälber über acht Wochen dürfen nur in Gruppen gehalten werden. Entsprechend seinem Lebendgewicht muss hierbei jedem Kalb mindestens eine uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche nach Tabelle 2 zur Verfügung stehen:

Tab. 2: Mindestbodenfläche [m²]/Rind [kg Lebendgewicht]

Gewichtsbereich	Mindestfläche
bis 150 kg	1,5 m ²
von 150 kg bis 220 kg	1,7 m ²
über 220 kg	1,8 m ²
über 400 kg	2,2 m ²

Kälber dürfen in einer Gruppe bis zu drei Tieren nur in einer Bucht gehalten werden, die im Falle

- von Kälbern im Alter von bis acht Wochen 4,5 m²
- von Kälbern von über acht Wochen 6 m²

Mindestbodenfläche hat.

3.6.10 [K.O.] Alarmanlage

In Ställen, in denen die Lüftung von einer elektrisch betriebenen Anlage abhängig ist, muss eine Alarmanlage zur Meldung eines solchen Ausfalls vorhanden sein. Die Alarmanlage muss in technisch erforderlichen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft werden.

3.6.11 Notstromaggregat

Für Haltungseinrichtungen, in denen bei Stromausfall eine ausreichende Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser nicht sichergestellt ist, muss ein Notstromaggregat bereitstehen. Dies gilt insbesondere für Tierhaltungen mit Wassereigenversorgungsanlagen.

In Ställen, in denen die Lüftung von einer elektrisch betriebenen Anlage abhängig ist, muss eine Ersatzvorrichtung, die bei Ausfall der Anlage einen ausreichenden Luftaustausch gewährleistet, vorhanden sein.

Notstromaggregate müssen in technisch erforderlichen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft werden.



3.6.12 Anforderungen an die Ver- und Entladeeinrichtungen für den Transport

Die Ver- und Entladevorrichtungen müssen so konstruiert, gebaut und in Stand gehalten sein, dass den Tieren Verletzungen und Leiden erspart werden und ihre Sicherheit gewährleistet ist.

Anlagen zum Ver- und Entladen von Tieren einschließlich des Bodenbelags müssen so konstruiert, gebaut, in Stand gehalten und verwendet werden, dass Verletzungen, Leiden, Erregung und Stress während der Tierbewegungen vermieden bzw. auf ein Mindestmaß beschränkt werden und die Sicherheit der Tiere gewährleistet ist. Flächen müssen in jedem Fall rutschfest sein. Der Zustand der Anlagen muss eine ordnungsgemäße und leichte Reinigung und Desinfektion ermöglichen.

Für das Ver- und Entladen der Tiere sind geeignete Vorrichtungen vorzuhalten, so dass die Tiere ohne zu rutschen und ohne Mühen hinauf- und hinabsteigen können. Bei Kälbern muss ein Neigungswinkel von 20 Grad (36,4 %) und bei ausgewachsenen Rindern ein Neigungswinkel von 26 Grad (50 %) unterschritten werden. Beträgt der Neigungswinkel der Verladeeinrichtung mehr als 10 Grad (17,6 %), ist sie mit einer Vorrichtung, wie z. B. Querlatten zu versehen. Sofern die Verladehöhe mehr als 50 cm beträgt oder die Tiere nicht einzeln geführt werden, ist die Verladeeinrichtung mit einem geeigneten Seitenschutz zu versehen, so dass die Tiere ihn nicht überwinden, keine Gliedmaßen herausstrecken und sich nicht verletzen können.

Beim Ver- und Entladen muss eine angemessene Beleuchtung gewährleistet sein.

3.7 Monitoringprogramme und Befunddaten

Futtermittelmonitoring bei selbstmischenden Betrieben

Bei selbstmischenden landwirtschaftlichen Betrieben (Definition ⇒ Kapitel 4.3) sind jährlich entsprechend den Kontrollplänen für die Landwirtschaft (**Leitfaden Futtermittelmonitoring**) Proben zu ziehen und untersuchen zu lassen. Die Organisation des Futtermittelmonitorings einschließlich der Aufstellung des Prüfplans zur Kontrolle der eingesetzten selbsthergestellten Futtermittel obliegt dem Bündler und wird dort überprüft.

Bezieht ein Landwirt Lebensmittel aus dem Lebensmitteleinzelhandel (z. B. Speiseöl) und setzt dieses in der Tierfütterung ein, sind diese Produkte als eigenerzeugte Futtermittel zu sehen und in den landwirtschaftlichen Kontrollplan zu integrieren.

Für den Bezug von Altbrot und Backwaren wird der Betrieb ebenfalls als Selbstmischer eingestuft. Dementsprechend ist der Kontrollplan Landwirtschaft Backwaren einzuhalten.

Landwirte, die ausschließlich zugekaufte QS-Alleinfuttermittel verfüttern, müssen nicht am Futtermittelmonitoring teilnehmen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben, die für QS-Ackerbau, Grünlandnutzung oder Feldfutterproduktion zugelassen sind, wird die selbst produzierte Futtermittelmenge bei der Berechnung des Kontrollplans nicht berücksichtigt. In diesen Betrieben können aber dennoch Proben für das Futtermittelmonitoring gezogen werden.

3.7.1 Mastkälber: Rückstandskontroll-Programm

Mastkälber (Rinder bis zum Alter von acht Monaten) unterliegen Rückstandskontrollen u. a. auf Beta-Agonisten, künstliche und natürliche Hormone sowie andere kritische Substanzen, wie z. B. Chloramphenicol. Der Kälbermäster muss die Aufstallung der Tiere spätestens nach sechs Wochen an den Bündler melden. Dieser organisiert die Probenahme, die von unabhängigen Instituten gemäß Rückstandskontrollplan für Mastkälber durchgeführt werden. Die Ergebnisse der Rückstandskontrollen sind zu dokumentieren.

⇒ 6.1 Rückstandskontrollprogramm bei Mastkälbern

 Ergebnisse der Rückstandskontrollen, Zertifikat



3.8 Tiertransport

Wenn ein Landwirt eigene Tiere transportiert, sind nachfolgenden Vorgaben einzuhalten, unabhängig davon ob es sich um Transporte innerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes, zu anderen landwirtschaftlichen Betrieben oder zu Schlachtunternehmen handelt.

3.8.1 Anforderungen an den Transport von Tieren

Niemand darf eine Tierbeförderung durchführen oder veranlassen, wenn den Tieren dabei Verletzungen oder unnötige Leiden zugefügt werden. (**Tiertransportverordnung: Verordnung (EG) Nr. 1/2005 und Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV)**).

Das Wohlbefinden der Tiere muss regelmäßig kontrolliert und in angemessener Weise aufrechterhalten werden. Alle Tiertransporte müssen mit geeigneter und vorausschauender Fahrweise bewegt werden, die die Verletzungsgefahr minimiert.

Für den Fall, dass Tiere während des Transports erkranken oder sich verletzen, müssen sie von den anderen Tieren abgesondert werden und ggf. so schnell wie möglich von einem Tierarzt untersucht und behandelt und unter Vermeidung unnötiger Leiden erforderlichenfalls notgeschlachtet oder getötet werden.

Zwischen dem Abschluss des Verladevorgangs und der Abfahrt darf es nicht zu unnötigen Verzögerungen kommen.

3.8.2 Anforderungen an das Transportmittel

Straßenfahrzeuge müssen angemessene Ver- und Entladevorrichtungen mitführen. Die Fahrzeuge sowie ggf. Trennwände müssen technisch und hygienisch in einwandfreiem Zustand sein. Sie müssen so konstruiert, verwendet und instandgehalten sein, dass Verletzungen und Leiden der Tiere vermieden werden und die Sicherheit der Tiere gewährleistet ist. Zudem müssen sie den Einwirkungen durch die Tiere standhalten. Der Zustand der Fahrzeuge und Trennwände muss eine ordnungsgemäße und leichte Reinigung und Desinfektion ermöglichen.

Werden Tiere übereinander auf ein Transportmittel verladen, so sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um

- zu vermeiden, dass die Tiere auf den unteren Ebenen von den über ihnen eingestellten Tieren mit Urin und Kot verunreinigt werden
- sicherzustellen, dass die Belüftung nicht behindert wird

Anbindevorrichtungen dürfen nur verwendet werden, wenn den Tieren hierdurch keine Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen können. Seile, Gurte und Anbindemittel müssen stark genug sein, um den zu erwartenden Belastungen standzuhalten und so konzipiert sein, dass die Tiere sich nicht strangulieren oder verletzen und schnell befreit werden können.

Wände und Dach

Die Fahrzeuge müssen so beschaffen sein, dass die Tiere nicht entweichen oder herausfallen und den Belastungen durch Bewegungen des Transportmittels standhalten können.

Die Tiere müssen stets vor Wetterunbilden, Extremtemperaturen und Klimaschwankungen geschützt sein. Trennwände müssen in ausreichender Anzahl vorhanden und fest genug sein, um dem Gewicht der Tiere standhalten zu können. Sie müssen so konzipiert sein, dass sie schnell und leicht versetzt werden und möglichst nicht überwunden werden können.



Belüftung

Für die beförderte Tierart muss eine angemessene und ausreichende Frischluftzufuhr gewährleistet sein, damit den Bedürfnissen der Tiere unter Berücksichtigung ihrer Anzahl und Art sowie den Witterungsbedingungen in vollem Umfang Rechnung getragen wird. Innerhalb des Laderaums und auf jedem Zwischendeck muss genügend Platz zur Verfügung stehen, damit eine angemessene Luftzirkulation über den stehenden Tieren gewährleistet ist, wobei ihre natürliche Bewegungsfreiheit auf keinen Fall eingeschränkt werden darf. Transportbehälter sind so zu verstauen, dass ihre Belüftung nicht behindert wird.

Boden und Einstreu

Der Boden muss rutschfest sein, und die Bodenfläche muss so beschaffen sein, dass das Ausfließen von Kot und Urin auf ein Mindestmaß beschränkt wird.

Alle Rinder müssen ausreichend mit Einstreu oder gleichwertigem Material versorgt werden, so dass die Exkrememente angemessen absorbiert werden.

Tierkontrolle

Fahrzeuge müssen zur Kontrolle der Tiere zugänglich sein. Dabei muss eine zur Kontrolle der Tiere während des Transports ausreichende Lichtquelle gewährleistet sein. Es kann auch eine mobile Lichtquelle verwendet werden, wenn keine festinstallierte Beleuchtung vorhanden ist.

Anforderungen für Tiertransporte über 50 km

Fahrzeuge, in denen Tiere transportiert werden müssen eine deutlich lesbare und sichtbare Beschilderung tragen, dass sie mit „Lebenden Tieren“ beladen sind.

3.8.3 [K.O.] Platzbedarf beim Transport

Die Tiere müssen ihrer Größe und der geplanten Beförderung entsprechend über ausreichend Bodenfläche und Standhöhe verfügen.

Während des Transports muss jedem Tier ein uneingeschränkter Raum zur Verfügung stehen, so dass die Tiere in ihrer natürlichen aufrechten Haltung stehen und alle Tiere gleichzeitig liegen können. Das Raumangebot muss mindestens den Werten in der Tabelle 3 entsprechen.

Ladedichte und Gruppengröße

Bis zu 25 Kälber oder bis zu sechs erwachsene Rinder bei Querverladung oder bis zu acht erwachsene Rinder beim Transport in der Gruppe sind beim Straßentransport jeweils durch eine stabile Trennvorrichtung abzutrennen.

Bei innerstaatlichem Transport dürfen geschlechtsreife männliche Rinder in Gruppen nur befördert werden, wenn die lichte Raumhöhe bei Straßentransporten auf höchstens 50 cm über dem Widerrist des höchsten Tieres begrenzt ist.

Die Gruppengröße kann beim innerstaatlichen Transport bei Rindern mit einem Lebendgewicht von jeweils über 70 kg um bis zu 20 % überschritten werden, soweit Tiere zusammen befördert werden, die mindestens sieben Tage vor Beginn des Transports am Ort der Versendung als Gruppe gehalten worden sind.



Lieferpapiere



Tab. 3: Raumangebot für Rinder beim Straßentransport

Kategorie	Ungefähres Gewicht [kg]	Fläche [m ² /Tier]
Zuchtkälber	50-55	0,30-0,40
Mittelschwere Kälber	110	0,40-0,70
Schwere Kälber	200	0,70-0,95
Mittelgroße Rinder	325	0,95-1,30
Ausgewachsene Rinder	550	1,30-1,60
Sehr große Rinder	>700	>1,60

3.8.4 Reinigung und Desinfektion

Transportmittel

Fahrzeuge und Transportbehälter sowie beim Transport benutzte Gerätschaften sind nach jedem Transport, spätestens jedoch nach Ablauf von 29 Stunden seit Beginn des Transportes, zu reinigen und zu desinfizieren.

Fahrzeuge, mit denen Tiere zu Viehladestellen, Sammelstellen oder Schlachtstätten verbracht worden sind, müssen, bevor sie diese verlassen, gereinigt und desinfiziert werden.

Vor Fahrtantritt hat der Fahrer zu überprüfen, ob das Fahrzeug ordnungsgemäß gereinigt und desinfiziert ist. Nur dann darf die Fahrt angetreten werden.

3.8.5 Lieferpapiere

Für die Anlieferung an den Abnehmer (Mastbetrieb, Schlachthof etc.) müssen in den Lieferpapieren (Lieferschein) folgende Angaben zur Identifikation der Tiere und des Lieferanten aufgeführt werden:

- Stückzahl
- Tierart
- Kennzeichnung der Tiere (Ohrmarke)
- VVVO-Nummer des Landwirts und ggfs. des Lieferanten bzw. des Transporteurs

 Lieferschein

3.8.6 Zeichennutzung für den Tiertransport

Über ihren Bündler können Landwirte die Berechtigung zur Nutzung des QS-Prüfzeichens erhalten. Die berechtigten Landwirte sind nach erfolgreichem Audit bzw. erfolgreicher Inspektion ihres Tiertransports auch zur Nutzung des QS-Prüfzeichens im Zusammenhang mit dem Tiertransport berechtigt.

Die Nutzung des QS-Prüfzeichens im Zusammenhang mit dem Tiertransport muss nach Maßgabe des Gestaltungskatalogs für das QS-Prüfzeichen erfolgen. Das QS-Prüfzeichen muss mit dem Zusatz „Zugelassener Tiertransporteur“ versehen werden.



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



QS. Ihr Prüfsystem
für Lebensmittel.

Darstellungsbeispiel:



Das Recht zur Nutzung des QS-Prüfzeichens wird beschränkt auf Transportdokumente, Briefbögen und vergleichbare geschäftliche Kommunikationsmittel. Eine Nutzung auf Tiertransportfahrzeugen ist nicht gestattet.

Das eingeschränkte Nutzungsrecht am QS-Prüfzeichen gilt nur für den Tiertransport im QS-System. Anderweitige Tätigkeiten der Landwirte im QS-System sind hiervon nicht betroffen.

3.8.7 **[K.O.] Zeitabstände für das Füttern und Tränken sowie Beförderung und Ruhezeiten (für Transporte über 50 km)**

Während der Beförderung sind die Tiere je nach Art und Alter in angemessenen Zeitabständen mit Futter und Wasser zu versorgen, und sie müssen ruhen können. Wenn nicht anders festgelegt (s. Ausführungen unten), sind die Rinder mindestens alle 24 Stunden zu füttern und mindestens alle 12 Stunden zu tränken. Futter und Wasser müssen von guter Qualität sein und den Tieren so zugeführt werden, dass Verunreinigungen auf ein Mindestmaß beschränkt sind. Es ist gebührend zu berücksichtigen, dass sich die Tiere an die Art des Fütterns und Tränkens erst gewöhnen müssen.

Grundsätzlich darf die Beförderungsdauer für Rinder nicht mehr als acht Stunden betragen.

Die maximale Beförderungsdauer von acht Stunden kann für Rinder verlängert werden, sofern zusätzliche Anforderungen für lange Beförderungen von Rindern erfüllt sind. Die Zeitabstände für das Tränken und Füttern sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten sind dann wie folgt:

- Kälber, die noch nicht abgesetzt sind und mit Milch ernährt werden, müssen nach einer Beförderungsdauer von 9 Stunden eine ausreichende, mindestens einstündige Ruhepause erhalten, insbesondere damit sie getränkt und nötigenfalls gefüttert werden können. Nach dieser Ruhepause kann die Beförderung für weitere 9 Stunden fortgesetzt werden.
- Alle anderen Rinder müssen nach einer Beförderungsdauer von 14 Stunden eine ausreichende, mindestens einstündige Ruhepause erhalten, insbesondere damit sie getränkt und nötigenfalls gefüttert werden können. Nach dieser Ruhepause kann die Beförderung für weitere 14 Stunden fortgesetzt werden.
- Nach der festgesetzten Beförderungsdauer müssen die Tiere entladen, gefüttert und getränkt werden und eine Ruhezeit von mindestens 24 Stunden erhalten.
- Kälber müssen mehr als 14 Tage alt sein, wenn diese nicht von ihren Muttertieren begleitet werden.

 Transportpapiere



3.8.8 Transportpapiere (für Tiertransporte über 50 km)

Personen, die Tiere transportieren, sind verpflichtet, im Transportmittel Papiere mitzuführen, aus denen folgende Angaben hervorgehen:


- Herkunft und Eigentümer der Tiere
- Versandort
- Tag und Uhrzeit des Beginns der Beförderung
- vorgesehener Bestimmungsort
- voraussichtliche Dauer der geplanten Beförderung

 Transportpapiere

3.8.9 Desinfektionskontrollbuch (für Tiertransporte über 50 km)

Der Fahrer eines Viehtransportfahrzeuges hat – für jedes Fahrzeug gesondert – ein Desinfektionskontrollbuch mitzuführen, das folgende Angaben enthält:


- Tag des Transportes
- Art der beförderten Tiere
- Ort und Tag der Reinigung und Desinfektion des Fahrzeuges
- Handelsname des verwendeten Desinfektionsmittels

 Desinfektionskontrollbuch

3.8.10 [K.O.] Befähigungsnachweis Fahrer/Betreuer (für Tiertransporte über 65 km)

Alle mit den Tieren umgehenden Personen müssen in angemessener Weise geschult und qualifiziert sein.

Straßenfahrzeuge, auf denen Rinder befördert werden, dürfen nur von Personen gefahren oder als Betreuer begleitet werden, die über einen Befähigungsnachweis verfügen; auch Personen, die als Betreuer auf dem Fahrzeug tätig sind, müssen im Besitz dieses Nachweises sein. Der Befähigungsnachweis muss der zuständigen Behörde zum Zeitpunkt der Tierbeförderung vorgelegt werden.

 Befähigungsnachweis Fahrer/Betreuer

Ausnahme:

Für Personen, die Tiere, gerechnet ab dem Versandort bis zum Bestimmungsort, über eine Strecke von maximal 65 km transportieren, ist kein Befähigungsnachweis erforderlich.

3.8.11 [K.O.] Zulassung Transportunternehmer (für Tiertransporte über 65 km)

Alle Transportunternehmer, die Transporte über eine Entfernung von mehr als 65 km durchführen, müssen eine behördliche Zulassung haben. Eine Kopie dieser Zulassung muss beim Transport mitgeführt werden.

 Zulassung Transportunternehmer

Der Transportunternehmer benennt eine für den Transport verantwortliche, natürliche Person (Organisator) und gewährleistet, dass Auskünfte über Planung, Durchführung und Abschluss der Beförderung jederzeit eingeholt werden können.

3.8.12 [K.O.] Zulassung Straßentransportmittel (für lange Beförderungen)

Alle eingesetzten Straßentransportmittel für lange Beförderungen müssen eine behördliche Zulassung haben. Eine Kopie dieser Zulassung muss beim Transport mitgeführt werden.

 Zulassung Straßentransportmittel



3.8.13 [K.O.] Fahrtenbuch (für lange Beförderungen)

Für lange Beförderungen zwischen Mitgliedsstaaten und von und nach Drittländern im Sinne der **Verordnung (EG) Nr. 1/2005** von Tieren gelten für Transportunternehmer die Bestimmungen über ein Fahrtenbuch.

Das Fahrtenbuch muss die Tiersendung während der gesamten Beförderung bis zur Ankunft am Bestimmungsort innerhalb der Gemeinschaft begleiten.



Fahrtenbuch für lange Beförderungen

4 Definitionen

4.1 Zeichenerklärung

K.O. Kriterien sind mit **[K.O.]** gekennzeichnet.

Verweise auf Mitgeltende Unterlagen werden durch **Fettdruck im Text** hervorgehoben.



Dieses Zeichen findet sich jeweils vor den nachzuweisenden Dokumenten.

Verweise auf andere Kapitel des Leitfadens werden durch \Rightarrow angezeigt.

Hinweise sind durch **Hinweis: kursiver Text** kenntlich gemacht.

4.2 Abkürzungen

DIN EN ISO	Deutsches Institut für Normung e.V., Europäische Normen (des Europäischen Komitees für Normung), Internationale Organisation für Normung
EU	Europäische Union
h	Stunde
ha	Hektar
HIT	Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere
K.O.	knock out, Ausschluss
N	Stickstoff
N _{min}	mineralischer Stickstoff
P	Phosphor
P ₂ O ₅	Phosphat, Phosphorpentoxid
SGAR	Antikoagulanzen der 2. Generation (second-generation anticoagulant rodenticides)
t	Tonne
Tab.	Tabelle
TKBA	Tierkörperbeseitigungsanlage
VO	Verordnung
VVVO	Viehverkehrsverordnung

4.3 Begriffe und Definitionen

- HACCP (Hazard Analysis and Critical Control Point)
- Ein System, das Risiken identifiziert, bewertet und kontrolliert, die für die Lebensmittelsicherheit von Bedeutung sind. Dazu werden alle Einzelschritte eines Produktionsverfahrens betrachtet und nach einer risikoorientierten Analyse bewertet, um Ursachen eventueller Qualitätsabweichungen feststellen zu können.
- HACCP-Konzept
Eine Dokumentation in der Übereinstimmung mit den Grundsätzen von HACCP, um eine Kontrolle der Risiken zu sichern, die für die Lebensmittelsicherheit von Bedeutung sind.



- **Beförderung**
Der gesamte Transportvorgang vom Versand- bis zum Bestimmungsort, einschließlich des Entladens, Unterbringens und Verladens an Zwischenstationen.
- **Landwirtschaftliche Primärerzeugnisse**
Im Sinne von QS alle auf einem landwirtschaftlichen Betrieb gewonnenen und unverarbeiteten Feldfrüchte (z. B. Getreide, Raps, Gras), bei denen nicht mehr als eine einfache, äußere Bearbeitung stattgefunden hat. Als einfache, äußere Bearbeitung versteht man bei Feldfrüchten den unterschiedlichen Zerkleinerungsgrad (wie z. B. ganze Körner, gequetscht, geschrotet oder gemahlen), denen außer Wasser nichts entzogen (z. B. Heu) und auch nichts hinzugefügt wurde. Außerdem noch das Reinigen, Trocknen und Silieren (z. B. Maissilage).
- **Landwirtschaftliche Selbstmischer**
Selbstmischer im Sinne von QS sind landwirtschaftliche Unternehmen, die Futtermittelkomponenten (landwirtschaftliche Primärerzeugnisse wie Getreide, Mais, Hülsenfrüchte, wirtschaftseigene Grobfuttermittel und Grünfütterprodukte, Rapskuchen aus der eigenen Biodieselproduktion) für den Eigenbedarf erzeugen oder von anderen Landwirten oder über den Handel zukaufen und selbst oder in Kooperation mit anderen Landwirten daraus Hofmischungen für die eigene Tierhaltung herstellen oder die Einzelfuttermittel einzeln einsetzen. Es wird kein Mischfutter an Dritte verkauft.
- **Lange Beförderung**
Beförderung, die ab dem Zeitpunkt der Bewegung des ersten Tieres der Sendung 8 Stunden überschreitet.
- **Transport**
Jede Bewegung von Tieren in einem oder mehreren Transportmitteln sowie alle damit zusammenhängenden Vorgänge, einschließlich des Verladens, Entladens, Umladens und Ruhens, bis zum Ende des Entladens der Tiere am Bestimmungsort.
- **QS-Tiere**
Unter QS-Tieren werden Tiere verstanden, die nach den Anforderungen des QS-System in einem QS-zertifizierten Betrieb produziert und vermarktet worden sind.

5 Mitgeltende Unterlagen

QS Dokumente siehe www.q-s.de/Downloadcenter

- Leitfaden Allgemeines Regelwerk
- Leitfaden Futtermittelmonitoring
- Leitfaden Zertifizierung
- Leitfaden landwirtschaftliche Bündler
- Liste der zugelassenen Bündler Tier/Tiertransport
- Anlage 10.7 Ausschlussliste von Erzeugnissen (Leitfaden Futtermittelwirtschaft)

Gesetze, Verordnungen und andere Vorgaben

- Basis-Verordnung Lebensmittelsicherheit VO (EG) 178/2002
- Düngeverordnung: Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (DüV)
- EU-Hygienepaket: VO (EG) Nr. 853-854/2004
- Fleischhygiene-Verordnung: Verordnung über die hygienischen Anforderungen und amtlichen Untersuchungen beim Verkehr mit Fleisch (FIHV)
- Verordnung (EG) 1244/2007 zur Festlegung spezifischer Bestimmungen über amtliche Kontrollen zur Fleischuntersuchung
- Futtermittelhygieneverordnung: VO (EG) Nr. 183/2005
- Klärschlammverordnung (AbfKlärV)
- Leitlinie Futtermitteltransport
- Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)
- Positivliste für Einzelfuttermittel (Futtermittel-Ausgangserzeugnisse)
- Tierimpfstoff-Verordnung: Verordnung über Sera, Impfstoffe und Antigene nach dem Tierseuchengesetz



- Tierschutzgesetz (TSchG)
- Tiertransportverordnung: Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97
- Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV): Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport
- Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung: Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (TierSchNutztV)
- Viehverkehrsverordnung Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (VVVO)
- VO (EG) Nr. 931/2011 Durchführungsverordnung der Kommission über die mit der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Rückverfolgbarkeitsanforderungen an Lebensmittel tierischen Ursprungs

6 Anlagen

6.1 Rückstandskontrollprogramm bei Mastkälbern

6.1.1 Bemerkungen

Als Mastkälber gelten Rinder, die bis zum Alter von 8 Monaten geschlachtet werden.

Die Umsetzung des Rückstandskontroll-Programms bei Mastkälbern wird durch den Bündler organisiert. Er veranlasst die Kontrolle der Kälbermastbetriebe und die Entnahme und Untersuchung von Rückstandsproben. Der Bündler muss jährlich eine Übersicht über die Umsetzung des Kontrollprogramms im jeweils abgelaufenen Kalenderjahr an die QS-Geschäftsstelle schicken.

Bei positiven Analyseergebnissen bzw. Überschreiten von Grenzwerten ist direkt nach abschließender Prüfung QS zu informieren.

6.1.2 Meldungen an den Bündler

Der Kälbermäster muss die Aufstallung der Tiere spätestens nach sechs Wochen an den Bündler melden unter Benennung der Betriebsnummer, Ohrmarkennummer, Geburtsdatum, Geschlecht und Datum der Aufstallung.

Ausfälle, z. B. tote Kälber, sind dem Bündler spätestens mit der Schlachtmeldung aufzugeben. Der vorgesehene Schlachtermin der Kälber ist spätestens 3 Wochen vorher dem Bündler zu melden.

6.1.3 Kontrolle

Das Rückstandskontrollprogramm ist dynamisch aufgebaut. Es werden bis zu drei Kontrollgänge je aufgestallter Mastgruppe durchgeführt.

1. Kontrollgang

- Jede aufgestallte Mastgruppe wird in die Kontrolle einbezogen. Als Mastgruppe gelten Tiere gleichen Alters, die in einem Zeitraum von maximal drei Wochen aufgestallt wurden.
- Die Kontrollen durch die Zertifizierungsstelle können in jeder Phase der Mast durchgeführt werden, der Schwerpunkt sollte jedoch kurz vor der Schlachtung liegen. Die Kontrollen erfolgen unangemeldet. Die Kontrolleure sind bei Ausübung ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

2. und 3. Kontrollgang

- Bei 10 % der aufgestellten und kontrollierten Mastgruppen erfolgt ein zweiter, bei 1 % der aufgestellten und kontrollierten Mastgruppen ein dritter Kontrollgang.

6.1.4 Probennahme und Analyse

Je Mastgruppe werden eine Haarprobe und drei Urinproben entnommen. Bei Mastgruppen mit mehr als 260 Tieren ist die Anzahl der Proben entsprechend zu erhöhen. Zur Untersuchung der natürlichen Hor-



mone wird jeweils eine Urinprobe durch eine Blutprobe ersetzt. Der Probenversand erfolgt durch den Probennehmer.

6.1.5 Untersuchung der Proben

Die Proben sind auf folgende Prüfsubstanzen gemäß Prüfplan Rückstandsuntersuchungen Kalb zu analysieren (s. Prüfplan):

- Haarprobe: β -Agonisten
- 1. Urinprobe: β -Agonisten
- 2. Urinprobe: Stilbene oder Ethinylöstradiol
- 3. Urinprobe: übrige Parameter
- Blutprobe: natürliche Hormone

Die Untersuchung der Proben erfolgt in einem nach ISO 17025 akkreditierten Prüflabor. Das Prüflabor übermittelt die Ergebnisse an den Bündler.

6.1.6 Freigabe der Kälber

Sind alle Untersuchungen ohne Befund, erhält der Kälbermäster vom Bündler die Freigabe (z. B. Zertifikat) für die untersuchten Mastgruppen, die dann als QS-Tiere vermarktet werden können. Die Freigabe muss folgende Information beinhalten:

- Name des Kälbermästers
- Registriernummer nach VVVO
- Name des Bündlers
- Anzahl Kälber
- Ohrmarkennummer der Kälber
- Bestätigung, dass die Kälber das Rückstandskontrollprogramm ohne Beanstandung durchlaufen haben

Die Bestätigung des Bündlers ist dem Schlachtunternehmen vor der Schlachtung vorzulegen.

Organisationsplan für den Bündler

Prüfsubstanzen	Probenverteilung	Probenart	Analytik*
1 β -Agonisten	50,0 %	Haare, Urin	ELISA
2 Künstliche Hormone			
Stilbene	12,5 %	Urin	ELISA
Trenbolon	5,0 %	Urin	ELISA
Zeranol	5,0 %	Urin	ELISA
Ethinylöstradiol	12,5 %	Urin	ELISA
19-Nortestosteron	5,0 %	Urin	ELISA
3 Natürliche Hormone	5,0 %		
Testosteron		Blut	ELISA
17 β Östradiol		Blut	ELISA
4 Sonstige kritische Substanzen	5,0 %		
z. B. Corticosteroide		Urin	
z. B. Chloramphenicol		Urin	ELISA



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



QS. Ihr Prüfsystem
für Lebensmittel.

Prüfsubstanzen	Probenverteilung	Probenart	Analytik *
z. B. weitere Antibiotika		Urin	ELISA
z. B. Listerien		Silage	z.B Schnelltest
Gesamt	100,0 %		

* bei positiven Befunden mit dem ELISA-Test muss eine Bestätigungsuntersuchung mittels HPLC / GC in einem 2. Labor erfolgen



Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**



**QS. Ihr Prüfsystem
für Lebensmittel.**

QS Qualität und Sicherheit GmbH

Geschäftsführer
Dr. Hermann-Josef Nienhoff

Schedestraße 1-3
53113 Bonn

Tel +49 228 35068-0
Fax +49 228 35068-10

info@q-s.de
www.q-s.de

Fotos: QS